

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen der :

- I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088
- II. Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088
- III. Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 5 Verordnung (EU) 2019/2088

(Stand: 30. Juni 2024)

I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert einer Investition haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken wirken über vielfältige Übertragungswege auf bekannte Risikokategorien ein und können einen wesentlichen Einfluss auf Risiken haben.

Die Münchener Rück Versorgungskasse (MR VK) folgt in der Kapitalanlage grundsätzlich den gruppenweit gültigen Standards der Munich Re (Group). Dies beinhaltet, dass die von der Munich Re (Group) erlassenen Richtlinien auch für die MR VK Anwendung finden. Die Entscheidungsprozesse zu Investitionen der MR VK beziehen alle relevanten Risiken einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken mit ein. Im Rahmen dieser Prozesse werden Risiken durch die gezielte Auswahl von Investitionsobjekten sowie durch Diversifikation über das Streuen und Mischen von Risiken über das gesamte Portfolio hinweg reduziert.

Wir betrachten das Thema Nachhaltigkeit ganzheitlich und integrieren deshalb wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte in unsere Anlageentscheidungen. Dies hilft uns dabei, über die klassische Finanzanalyse hinaus nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen zu identifizieren und langfristig verantwortliche Investmententscheidungen zu treffen. Durch Limit-Systeme und Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass grundsätzlich die Gewichtung einzelner Emittenten, Assets oder Märkte im Kapitalanlageportfolio nicht zu stark kumuliert. Die Einstufung von Kapitalanlagen durch externe ESG-Ratings unterstützt uns bei der Identifikation von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken. Für börsennotierte Anlagen werden MSCI ESG-Nachhaltigkeitsratings genutzt. Zusätzlich wird die Risikosituation im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend geprüft, sodass bei besonderen Gefährdungen gegengesteuert werden kann.

II. Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088

Finanzmarktteilnehmer: Münchener Rück Versorgungskasse VVaG („MR VK“) LEI 529900WV0J5REZ0YXD53

Zusammenfassung:

MR VK berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („principal adverse impacts – PAI“). Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den PAI der MR VK. Diese Erklärung zu den PAI bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

MR VK folgt in der Bewertung dem von ihr beauftragten Vermögensverwalter MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH („MEAG“).

Die Beschreibung der PAI, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, umfasst die Assetklassen Unternehmensanleihen, Anleihen von staatsnahen Institutionen, Anleihen von Staaten und unteren staatlichen Ebenen, und supranationalen Institutionen, sowie Immobilien. Die in der Spalte „Erläuterungen“ angegebenen Quoten zur Geeignetheit („Eligibility“) und Datenabdeckung („Coverage“) beziehen sich jeweils auf das gesamte Portfolio der MR VK mit einem Wert von ~ 525 Mio. Euro (als Durchschnitt aus den 4 Quartalen 2023). Die Quote bezüglich Eligibility gibt den Anteil der Vermögenswerte am Gesamtportfolio an, für die dieser PAI-Indikator relevant ist; die Quote bezüglich Coverage gibt den Anteil der Vermögenswerte am Gesamtportfolio an, für die Daten verfügbar sind. In der Berechnung der einzelnen PAI-Indikatoren werden für die Bestimmung des Nenners („Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“) jeweils nur die Investitionen herangezogen, für die (1) der jeweilige PAI-Indikator relevant ist und (2) Daten vorhanden sind. Dies führt generell zu höheren PAI-Werten, sodass ein Vergleich mit Werten anderer Finanzmarktteilnehmer nur eingeschränkt unter Berücksichtigung der jeweiligen Berechnungsmethodik aussagekräftig ist. Für Details zur Berechnung siehe Ziff. 1. im Abschnitt: *Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*.

Zusätzlich zu den in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Europäischen Offenlegungsverordnung (EU) 2022/1288 („DeIVO SFDR“) aufgeführten PAI berücksichtigt die MEAG die Umweltindikatoren „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ und „Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress“ und die sozialen Indikatoren „Unfallquote“ und „Fehlende Menschenrechtspolitik“ entsprechend der Vorgaben aus Art. 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der DeIVO SFDR, die in Anhang I Tabelle 2 Nr. 4 und Nr. 8 und Tabelle 3 Nr. 2 und Nr. 9 näher erläutert sind. Die Auswahl beruht auf der Auffassung, dass die Verringerung der CO₂-Emissionen zur Bekämpfung des Klimawandels eines der dringlichsten globalen Probleme ist. Darüber hinaus rückt auch die Wasserknappheit mehr und mehr in den Fokus, die eng mit dem Klimawandel verbunden ist. Des Weiteren wird die Achtung der Menschenrechte von Unternehmen und sichere Arbeitsbedingungen für alle Branchen als wichtig erachtet. So legt MEAG wie auch die Munich Re (Group) in ihrer ESG Strategie einen besonderen Fokus auf die Themen „Klimawandel“ und „Menschenrechte“.

Bei der Berücksichtigung der PAI im Investitionsprozess werden gegenwärtig die PAI-Indikatoren Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“), Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe, Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact („UNGC“) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind sowie Verstöße gegen soziale Bestimmungen durch Staaten priorisiert. Hierbei fokussieren sich die ergriffenen Maßnahmen derzeit auf die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie ein durchgeführtes regelmäßiges Portfolio Screening. Der Maßnahmenkatalog wird sukzessive in den kommenden Jahren weiterentwickelt, mit dem Ziel, weitere PAI gezielt und aktiv zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Zur übergeordneten Berücksichtigung der PAI im Investitionsprozess siehe die Erläuterungen unter Ziff. 2. Im Abschnitt: *Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*.

Summary:

MR VK considers the principal adverse impacts (PAI) of its investment decisions on sustainability factors. This statement is the consolidated statement of MR VK's PAI. This PAI statement covers the reference period from 1 January to 31 December 2023.

MR VK's assessment follows that of its appointed asset manager, MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH ("MEAG").

The description of the PAI in the table below refers to the asset classes of: corporate equity, corporate bonds, bonds issued by government related entities, government bonds, sub-sovereign bonds, bonds issued by supranational entities, infrastructure and real estate. The eligibility and coverage figures in the “Erläuterung” column pertain to MR VK's entire asset portfolio, which has a total asset value of around €525 million (the average from the 4 quarters of 2023). The eligibility figure indicates the share of the assets in the overall portfolio for which the PAI indicator is relevant. The coverage figure indicates the share of the assets in the portfolio for which the relevant data are available.

The following calculation method is applied for the single PAI indicators: For the definition of the denominator (“current value of all investments”) only those investments are considered, for which (1) the respective PAI indicator is relevant and (2) data is available. This method generally leads to higher PAI values. As calculation methods differ amongst financial market participants (FMPs) a comparison of the MEAG PAI values to the ones from other FMPs is only meaningful to a limited extent.

For further details on how PAI are calculated, see no.1. in the section below entitled: *Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*.

In addition to the PAI listed in Annex I Table 1 of the Delegated Regulation (EU) 2022/1288 supplementing Regulation (EU) 2019/2088 (DR SFDR), MEAG also considers the additional environmental indicators “Investments in companies without carbon emission reduction initiatives” and “Exposure to areas of high-water stress” and the additional social indicators “Rate of accidents” and “Lack of a human rights policy” as is provided for in the requirements in Art. 6 para. 1 lit. a and b of the DR SFDR. These indicators are explained in more detail in Annex I Table 2 no. 4 and 8 and Table 3 no. 2 and 9. The selection of these additional indicators is based on MEAG's view that the reduction of carbon emissions to fight climate change is one of the biggest global problems in the world today. Next to this, also water scarcity becomes more and more relevant, being closely linked to climate change. With regards to the social indicators, MEAG considers the respect of human rights and safe working conditions of great importance for all industries. In its ESG strategy, MEAG, as well as Munich Re (Group) puts particular focus on the topics “climate change” and “human rights”.

When taking the PAI into account in its investment process, the PAI indicators of greenhouse gas emissions (“GHG Emissions”), companies active in the fossil fuel sector,

activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas, violations of UN Global Compact principles and OECD guidelines for multinational enterprises, companies involved in the manufacture or selling of controversial weapons, and countries subject to social violations are currently prioritised. Here, the measures taken currently focus on setting exclusion criteria and regular portfolio screenings. MEAG will successively further develop and extend the measures taken to reduce and mitigate PAI.

For the overarching consideration of the PAI in the investment process, see the descriptions in subsection 2. in the section below: *Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.*

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope 1-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)	13,7 tCO ₂	17,0 tCO ₂	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 43,57%	Ergriffene Maßnahmen für den Bezugszeitraum 2023: Ausschlusskriterien zu Investition in Kohle, Öl und Gas. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 werden diese Maßnahmen fortgesetzt ohne konkrete Zielvorgaben.
		Scope 2-THG-Emissionen	8,5 tCO ₂	20,3 tCO ₂	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 43,57%	Siehe Angabe zu Scope-1-THG
		Scope 3-THG-Emissionen	21.252,1 tCO ₂	10.205,8 tCO ₂	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 43,57%	Siehe Angabe zu Scope-1-THG

		THG-Emissionen insgesamt	21.274,3 tCO2	10.243,1 tCO2	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 43,57%	Siehe Angabe zu Scope-1-THG
	2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	92,9 tCO2e/m€	39,3 tCO2e/m€	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 43,57%	Siehe Angabe zu Scope-1-THG
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	1.308,3 tCO2/m€ Umsatz	385,8 tCO2/m€ Umsatz	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 48,33%	Siehe Angabe zu Scope-1-THG
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	0,0 %	0,0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 44,50%	Siehe Angabe zu Scope-1-THG
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	86 %	58 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 25,61%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung die-

						ses PAI-Indikators gesetzt.
		Klimaintensiver Sektor A (NACE-Code Land- und Forstwirtschaft Fischerei)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor B (NACE-Code Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor C (NACE-Code Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor D (NACE-Code Energiegewinnung)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	

		Klimaintensiver Sektor E (NACE-Code Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor F (NACE-Code Baugewerbe/Bau)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor G (NACE-Code Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor H (NACE-Code Verkehr und Lagerei)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	
		Klimaintensiver Sektor L (NACE-Code Grundstücks- und Wohnungswesen)	0	0	Eligibility Quote: 0 % Coverage Quote: 0 %	

Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	0 %	0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 44,50%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0	0	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 0 %	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0	0	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 3,78%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0 %	0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 51,53%	Ergriffene Maßnahmen für den Bezugszeitraum 2023: Ausschluss von entsprechenden Unternehmen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 werden diese Maßnahmen fortgesetzt ohne konkrete Zielvorgaben.
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	21 %	0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 44,50%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	0%	0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 0 %	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung

						oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	33 %	32 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 44,69%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0 %	0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 51,34%	Ergriffene Maßnahmen für den Bezugszeitraum 2023: Fortsetzung der ergriffenen Maßnahmen mit folgendem Inhalt: Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen beteiligt sind, sind ausgeschlossen.. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 wird diese Maßnahme fortgesetzt ohne konkrete Zielvorgaben.

INDIKATOREN FÜR INVESTITIONEN IN STAATEN UND SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	313,5 tCO ₂ /m€ GDP	175,4 tCO ₂ /m€ GDP	Eligibility Quote: 32,75% Coverage Quote: 16,92% Hinweise zu Änderungen: Die Zahl für die „Auswirkungen Jahr 2023“ umfasst Scope 1+2+3 THG- Emissionen, während die Zahl für Jahr 2022 nur Scope 1 THG-Emissionen umfasst hat.	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Absolute Zahl: 0 Relative Zahl: 0,0 %	Absolute Zahl: 0 Relative Zahl: 0,0 %	Eligibility Quote: 32,75% Coverage Quote: 51,34%	Ergriffene Maßnahmen für den Bezugszeitraum 2023: Fortsetzung der in 2022 ergriffenen Maßnahmen mit folgendem Inhalt: Investitionen in Staaten mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ sind ausgeschlossen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 wird diese Maßnahme fortgesetzt ohne konkrete Zielvorgaben.

INDIKATOREN FÜR INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen	Anteil der Investitionen in Im-	0 %	0 %	Eligibility Quote: 11,14% Coverage Quote: 0 %	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine

	Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	mobilen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen				Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	0 %	0 %	Eligibility Quote: 11,14% Coverage Quote: 0 %	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.

WEITERE INDIKATOREN FÜR DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziel für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	69 %	keine Erhebung	PAI Indikator wird für Berichtszeitraum 2023 erstmalig ermittelt und berichtet. Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 32,97%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
Wasser, Abfall und Materialemissionen	8. Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen	0 %	0 %	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 44,50%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,05	0	Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 5,92%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt.

Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	5 %	keine Erhebung	PAI Indikator wird für Berichtszeitraum 2023 erstmalig ermittelt und berichtet. Eligibility Quote: 53,55% Coverage Quote: 44,50%	Es wurden für den Bezugszeitraum 2023 keine Maßnahmen ergriffen. Für den Zeitraum 01.01.-31.12.2024 sind weder weitere Maßnahmen geplant noch Ziele zur Vermeidung oder Verringerung dieses PAI-Indikators gesetzt..
----------------	-----------------------------------	--	-----	----------------	--	--

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

1. Berechnungsmethodik von PAI

Bei der Berechnung der PAI (siehe Tabelle, Spalte „Auswirkungen“) wurde wie folgt vorgegangen:

1.1. Bestimmung des Anwendungsbereichs

Die PAI-Werte umfassen die Assetklassen Unternehmensanleihen, Anleihen von staatsnahen Institutionen, Anleihen von Staaten und unteren staatlichen Ebenen, und supranationalen Institutionen, sowie Immobilien.

Bestimmte Finanzinstrumente innerhalb dieser Assetklassen wurden für die Berechnung in Hinsicht auf den Bezugszeitraum 2023 als außerhalb des Anwendungsbereichs („out-of-scope“) betrachtet, mit folgender Begründung:

a) Verbriefungen: Die PAI-Datenverfügbarkeit für internationale Verbriefungstransaktionen ist limitiert und es gibt keinen einheitlichen Marktstandard für die Datenbereitstellung. Für bestimmte Arten von Verbriefungen in Europa sind regulatorische Vorgaben zur Bereitstellung von Daten zu PAI-Indikatoren seitens des Originators geplant, aber derzeit noch nicht vorhanden. Die EU-Kommission hat zwar am 5.3.2024 auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung sowie basierend auf einem diesbezüglichen Entwurf der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities - „ESA“) eine „Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen von einfachen, transparenten und standardisierten traditionellen Nicht-ABCP Verbriefungen und von einfachen, transparenten und standardisierten bilanzwirksamen Verbriefungen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ angenommen. Diese Verordnung regelt für Originatoren, welche anstelle der Veröffentlichung einer Umweltbilanz der finanzierten Vermögenswerte für die Offenlegung von Informationen über PAI der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte optieren, in weitgehender Übereinstimmung zur DelVO SFDR bestimmte technische und inhaltliche Vorgaben für die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen und der Rechtsakt somit noch nicht in Kraft getreten. Aufgrund der nach wie vor

sehr geringen Datenverfügbarkeit und fehlenden Markstandards zur Datenbereitstellung sind weiterhin keine PAI-Daten für Verbriefungen in die Erhebung der oben dargestellten Indikatoren einbezogen worden. MEAG wird für zukünftige Berichtszeiträume prüfen, ob PAI-Werte zu Verbriefungen in der PAI-Erklärung berücksichtigt werden, sobald sich die Verordnung in Anwendung befindet und soweit Originatoren auf deren Grundlage PAI-Daten offengelegt haben; dies erfolgt für den jeweiligen Einzelfall unter dem Vorbehalt, dass diese Daten für vorgenommenen Transaktionen von Relevanz und zudem tatsächlich verfügbar sind.

b) Barmittel: Bei Barmitteln und Barmitteln gleichgestellten Mitteln muss nach Ansicht der MEAG danach unterschieden werden, ob es sich um kurzfristig oder langfristig angelegte Arten von Barmitteln handelt, um eine Wertung im Sinne einer qualitativen Gleichstellung mit einer Investition in ein Unternehmen vornehmen zu können und folglich insoweit von dessen Finanzierung zu sprechen, mit der Folge, dass der Investitionsentscheidung PAI zuzuordnen sind. Nach eingehender Analyse ist gemäß der Interpretation der MEAG bei der Berücksichtigung von Barmitteln für die Berechnung von PAI-Indikatoren wie folgt zu differenzieren: i) Geldmarktfonds, kurzlaufende Anleihen und kommerzielle Papiere werden in die PAI-Berechnung einbezogen; ii) Bankeinlagen bei Depotbanken, Sichteinlagen, Tages- und Termingelder, sowie Devisentermingelder werden als „out of scope“ betrachtet, weil insbesondere Tages- und Termingelder, wenn überhaupt, im Regelfall nur als kurzfristige Transaktion anlegt und somit keine langfristige Finanzierung der kontoführenden Bank stattfindet bzw. Sichteinlagen lediglich dem Vorhalten von Liquidität dienen. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine aktive Investitionsentscheidung in ein Unternehmen, da insbesondere auch aufgrund von Kontrahentenrisiken nur wenig Kreditinstitute zur Anlage zur Verfügung stehen und vordefinierte Grenzen nicht überschritten werden dürfen.

c) Dritt-Zielfonds: Bei Investitionen in Dritt-Zielfonds ist die Durchschau auf Einzeltitelebene und eine Zuordnung der entsprechenden PAI-Werte technisch und operativ höchst komplex. MEAG hat eine technische Lösung zur Abbildung von PAI-Daten für Dritt-Zielfonds implementiert. Insoweit wurde eine Schnittstelle zum Import des European ESG Template („EET“), welches den notwendigen Datenaustausch zwischen Finanzmarktteilnehmern zwecks Erfüllung nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen erleichtert, eingerichtet. Diese ermöglichte das Einlesen der PAI-Daten aus den EET der Dritt-Zielfonds. Für den Berichtszeitraum 2023 konnten die Anlagen, die sich in externen Zielfonds befinden, somit in der PAI-Berechnung berücksichtigt werden. Konnten EETs aufgrund von fehlerhafter Datenqualität nicht genutzt werden, sind diese somit mit einer Datenabdeckung („Coverage“) von 0 in die Berechnung für die PAI-Erklärung eingeflossen.

1.2. Methodik zur Bestimmung der PAI-Werte:

Verwendung des „Unternehmenswerts“ der investierten Unternehmen zum 31.12.2023. Werte der Bestände werden entsprechend der Auslegungshinweise in den Q&As der ESA v. 17.11.2022 zur DelVO SFDR (vgl. Consolidated questions and answers (Q&A) on the SFDR (Regulation (EU) 2019/2088) and the SFDR Delegated Regulation (Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288), JC 2023 18), in der konsolidierten Fassung vom 12.01.2024, folgendermaßen bestimmt (vgl. Abschn. IV. Ziff. 11.):

Für Aktien: Gegenwärtiger Wert ist definiert durch den Marktpreis zum 31.12.2023, multipliziert mit der Anzahl gehaltener Aktien zu den 4 Quartalsenden; danach Ermittlung des Durchschnittswertes.

Für Anleihen: Gegenwärtiger Wert ist definiert durch Buchwerte vom 31.12.2023, multipliziert mit den Nominalen zu den 4 Quartalsenden, danach Ermittlung des Durchschnittswertes.

1.3. Definition von „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“

In der Berechnung der einzelnen PAI-Indikatoren werden für die Bestimmung des Nenners („Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“) jeweils nur die Investitionen herangezogen, für die (1) der jeweilige PAI-Indikator relevant ist und (2) Daten vorhanden sind. Aspekt (1) bedeutet, dass generell alle oben genannten „out-of-scope“ Vermögenswerte nicht in den Nenner einfließen, sowie für die Unternehmensindikatoren (PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1, Nr. 1-14, sowie gem. Tabelle 2, Nr.2 und Nr. 8 und Tabelle 3 Nr. 2 und Nr.9) nur Investitionen in Unternehmen (inkl. Zweckgesellschaften für Infrastruktur) einfließen, für die Staaten-Indikatoren (PAI -Indikatoren gem. Tabelle 1 Nr. 15 und 16) nur Anleihen von Staaten, unteren staatlichen Ebenen, und supranationalen Institutionen, und für die Immobilien-Indikatoren (PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1, Nr. 17 und 18) nur Immobilieninvestitionen. Aspekt (2) bedeutet, dass Investitionen in Unternehmen/ Staaten/ Immobilien, für die keine PAI-Daten vorliegen, nicht im Nenner berücksichtigt werden, um zu vermeiden, dass „keine Daten“ gleichgesetzt wird mit „keine nachteiligen Auswirkungen“ im Sinne von PAI-Werten von 0. Dieses Vorgehen führt generell zu höheren PAI-Werten (Auswirkungen), da der Nenner kleiner ist. Dies gilt es zu beachten, wenn die PAI- Werte mit denen von anderen Marktteilnehmern verglichen werden. Um die Werte richtig einordnen zu können, sind in der obigen Tabelle in der Spalte „Erläuterung“ auch jeweils Quoten zur Geeignetheit („Eligibility“) und Coverage mit angegeben, im Sinne von „Anteil der Vermögenswerte, die relevant für diesen Indikator sind“ und „Anteil der Vermögenswerte, für die Daten verfügbar sind.“ Beide Quoten beziehen sich auf das gesamte Portfolio. Derzeit gibt es kein einheitliches Vorgehen und Verständnis zu der Definition von „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ am Markt.

2. Strategien zur Feststellung und Gewichtung der PAI

2.1. PAI Strategie der MEAG

Wir folgen den nachfolgend beschriebenen Strategien von MEAG, die mindestens jährlich überprüft werden. Sie sind anwendbar auf Investitionsprozesse in allen Anlageklassen, die angemessen kontrolliert werden können. Ausnahmen können für bestimmte Anlageklassen gelten, bei denen aus technischen und operativen Gründen die Identifizierung von PAI derzeit nicht möglich ist. Diese Strategien gelten nicht für Portfolien, bei denen das Portfoliomanagement an einen externen Vermögensverwalter delegiert wurde.

2.2. Methoden zur Auswahl und zur Feststellung und Bewertung von PAI

Es werden zusätzlich zu den in Anhang I Tabelle 1 DeIVO SFDR aufgeführten PAI die Umweltindikatoren „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ und „Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress“ und die sozialen Indikatoren „Unfallquote“ und „Fehlende Menschenrechtspolitik“ entsprechend den Vorgaben aus Art. 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der DeIVO SFDR, die in Anhang I Tabelle 2 Nr. 4 und Nr. 8 und Tabelle 3 Nr. 2 und Nr. 9 näher erläutert sind, berücksichtigt. Die Auswahl beruht auf der Auffassung, dass die Verringerung der CO₂-Emissionen zur Bekämpfung des Klimawandels eines der dringlichsten globalen Probleme ist. Darüber hinaus rückt auch die Wasserknappheit mehr und mehr in den Fokus, die eng mit dem Klimawandel verbunden ist. Des Weiteren wird die Achtung der Menschenrechte von Unternehmen und sichere Arbeitsbedingungen für alle Branchen als sehr wichtig erachtet. Der besondere Fokus liegt auf den Themen „Klimawandel“ und „Menschenrechte“. Bei der Berücksichtigung der PAI im Investitionsprozess werden derzeit die PAI-Indikatoren Treibhausgasemissionen, Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, Unternehmen, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt

sind sowie Verstöße gegen soziale Bestimmungen durch Staaten priorisiert. Es werden verschiedene Methoden eingesetzt, um PAI bei den Investitionen zu identifizieren. Erste Informationen darüber, ob und in welchem Umfang PAI auftreten, werden für die Anlageklasse Public Markets, insbesondere für Aktien und Anleihen börsennotierter Unternehmen, staatsnaher Unternehmen und Anleihen von Staaten, unteren staatlichen Ebenen, und supranationalen Institutionen, von Drittdatenanbietern eingeholt. Für die Anlageklasse Immobilien ermittelt die MEAG diese Informationen intern oder über einen spezialisierten Datenanbieter. Darüber hinaus führen die ESG-Experten der MEAG eigene Analysen für ausgewählte PAI durch, deren potenzielle Auswirkungen als sehr wesentlich eingestuft werden und deren Eintrittswahrscheinlichkeit in der Mehrzahl der Industrien hoch ist.

2.3. Verantwortlichkeiten und Investitionsprozesse

MEAG hat Verantwortlichkeiten definiert und wendet je nach Anlageklasse unterschiedliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von PAI-Indikatoren bei ihren Investitionen an, die somit auch auf die Assets der MR VK Anwendung finden.

2.4 Umgang mit Fehlermargen

In Bezug auf die Genauigkeit der PAI-Daten ist zu beachten, dass die Datenlieferung durch MEAG erfolgt und MEAG weitgehend auf Daten von Drittanbietern zurückgreift. Diese können sich als falsch, unvollständig oder nicht immer aktuell erweisen. Die MEAG ist bestrebt, diese Fehlermöglichkeiten durch ein sorgfältiges Auswahlverfahren für solche Drittanbieter und eine regelmäßige Überprüfung der angewandten Methoden zu verringern. MEAG steht hierzu im laufenden Austausch mit den Drittanbietern. Insbesondere bei einzelnen nicht numerischen PAI-Indikatoren, bei denen bestimmte Näherungswerte verwendet werden müssen, stellen die gemeldeten Daten nur den besten verfügbaren Näherungswert dar. Im Rahmen der Berechnung der aggregierten PAI-Werte wurden für einzelne Sub-Portfolios Testrechnungen, sowie Plausibilitätschecks zur Richtigkeit der PAI-Werte durchgeführt. Einzelwerte, wo die Annahme besteht, dass von den Drittanbietern falsche Daten geliefert wurden, werden anhand von Unternehmensberichten überprüft. Dieser Prozess der Überprüfung der Datenqualität wird für den kommenden Berichtszeitraum sukzessive ausgebaut und automatisiert.

2.5 Datenquellen

PAI-Daten für Aktien, Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten, unteren staatlichen Ebenen, und supranationalen Institutionen werden von zwei Datenanbietern bezogen: ISS (Institutional Shareholder Services) ESG für alle PAI-Indikatoren bezüglich THG-Emissionen sowie den „Unternehmenswert“ und MSCI ESG Research für alle anderen PAI-Indikatoren. Die Daten werden monatlich in die entsprechenden Datensysteme der MEAG hochgeladen.

Für Daten zu THG-Emissionen und den „Unternehmenswert“ sieht der ISS ESG-Datenerfassungsprozess wie folgt aus:

- Für die Bestimmung des „Unternehmenswert“ wird auf Daten von S&P Global zurückgegriffen
- Vom Emittenten selbst gemeldete Emissionsdaten werden aus allen verfügbaren Quellen gesammelt
- Vom Emittenten selbst gemeldete Zahlen werden auf ihre Plausibilität geprüft und gegebenenfalls verworfen
- Wenn keine selbst gemeldeten Daten verfügbar sind, wendet ISS ESG seine 800 teil-sektorspezifischen Modelle an, um die THG-Emissionen anhand der für den Sektor relevanten Finanz- und Betriebskennzahlen zu schätzen

MSCI ESG Research nutzt eine Vielzahl von Quellen zur Erhebung von PAI-Daten:

- Direkte Offenlegung durch das Unternehmen: Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, aufsichtsrechtliche Dokumente und Unternehmenswebseiten
- Indirekte Offenlegung durch Unternehmen: Daten, die von Regierungsbehörden, Industrie- und Handelsverbänden und Anbietern von Finanzdaten veröffentlicht werden
- Direkte Kommunikation mit Unternehmen, einschließlich eines Datenüberprüfungsprozesses mit Unternehmen

Bei den numerischen PAI-Indikatoren werden somit lediglich Schätzungen für die THG-Emissionen getätigt, falls keine vom Emittenten selbst gemeldeten Daten verfügbar sind. Für alle anderen numerischen PAI-Indikatoren werden keine Schätzungen vorgenommen; die PAI-Daten basieren auf öffentlich zugänglichen oder vom Unternehmen bereit gestellten Informationen.

Für einige der nicht numerischen PAI (z.B. Anhang I Tabelle 1 Nr. 8 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“, Anhang Tabelle 1 Nr.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“) ist es nicht darstellbar, vollends auf direkte/indirekte Offenlegung durch das Unternehmen zurückzugreifen. Dementsprechend werden zur Abbildung der PAI-Indikatoren Näherungswerte der Datenanbieter verwendet. Diese basieren auf dem MSCI ESG Business Involvement Screening Research und MSCI ESG Controversies Research. Grundlage sind hierbei Daten von Unternehmen, Markt- und Branchenmitbewerbern, Medien, NGOs, und multilateralen und anderen glaubwürdigen Institutionen.

Die Datenaktualisierungszyklen von ISS ESG und MSCI ESG Research variieren je nach PAI-Indikator und den zugrunde liegenden Quellen (Jahresberichte oder andere). Sie reichen von wöchentlichen Überprüfungen (z.B. in Bezug auf Kontroversen) bis hin zu jährlichen Überprüfungen innerhalb von 4 Monaten nach den jährlichen Einreichungen. Außerdem variiert die Datenverfügbarkeit / Abdeckung je nach PAI-Indikator: Während der Abdeckungsgrad für Daten zu THG-Emissionen, die bereits eine sehr etablierte und gut berichtete Kennzahl sind, sehr hoch ist, ist der Erfassungsgrad für andere PAI-Indikatoren, wie z.B. Wasseremissionen, bei den Anlagen der MEAG begrenzt (siehe dazu auch Vergleich „Eligibility“ und „Coverage“ Quote in Tabelle oben).

Daten zu den beiden PAI-Indikatoren, die gemäß Anhang I, Tabelle 1 Nr. 17 und 18 DeIVO SFDR für Immobilien relevant sind, d.h. fossile Brennstoffe und Energieeffizienz, werden intern von Immobilien-Spezialisten der MEAG gesammelt und aktualisiert, sobald neuere Informationen verfügbar sind. Es ist zu beachten, dass die Kennzahl „energieineffiziente Immobilien“ auf der Grundlage der jeweiligen Quadratmeterzahl einer wirtschaftlichen Einheit berechnet wird, da einige wirtschaftliche Einheiten sowohl energieeffiziente als auch nicht-energieeffiziente Gebäudeeinheiten umfassen können.

Für die Kennzahl „Engagement in fossilen Brennstoffen“ wird die gesamte wirtschaftliche Einheit als „exponiert“ gekennzeichnet, wenn es innerhalb der wirtschaftlichen Einheit irgendeine Art von Aktivität gibt, die mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung fossiler Brennstoffe zu tun hat.

Für die PAI-Daten zu Dritt-Zielfonds, in welche die MR VK investiert ist, wird auf die EETs der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zurückgegriffen. Hierbei nimmt die MEAG eine generelle Plausibilitätsprüfung der PAI-Werte für alle EETs vor. Werden diese als nicht korrekt, bzw. rein rechnerisch falsch eingestuft, setzt die MEAG die jeweilige Coverage auf 0. Darüber hinaus werden für einzelne EETs, die einen signifikanten Anteil an den gesamten Assets under Management der MEAG ausmachen, die PAI-Werte vollständig überprüft. Werden diese als nicht plausibel beurteilt bzw. eingeschätzt, tritt die MEAG in den direkten Dialog mit den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften, um das Zustandekommen der entsprechenden Werte zu besprechen und ggf. bei beispielsweise falscher Berechnungsmethode auf Korrekturen hinzuweisen.

2.6 Maßnahmen zur Datenverfügbarkeit

Die vorstehend unter 2.5 erläuterten Maßnahmen bzw. Handlungen dienen im jeweils beschriebenen Umfang auch dazu, seitens der MEAG nach besten Kräften nicht ohne weiteres verfügbare Informationen zu PAI-Indikatoren dennoch zu erhalten. Darüber hinaus sind zu diesem Zweck im Bezugszeitraum keine weitergehenden Schritte unternommen worden.

Information zur Mitwirkungspolitik

Die MR VK ist nicht direkt an Gesellschaften, deren Aktien auf einem geregelten Markt gehandelt werden, beteiligt. Die Beteiligung erfolgt indirekt über Fondsstrukturen (z. B. Indexzertifikate, ETF). Da die MR VK damit keine Aktionärsrechte ausübt, entfallen Angaben zur Mitwirkungspolitik nach Art. 3g der Aktionärsrichtlinie (RL 2007/36/EG). Wenn im Einzelfall MEAG das Stimmrecht stellvertretend auf Hauptversammlungen von investierten Unternehmen wahrnehmen würde, berücksichtigt MEAG dabei unter anderem, ob Unternehmen sich an Nachhaltigkeitsstandards, Kodizes und Prinzipien richten. Einen besonderen Fokus legt MEAG hierbei auf die Offenlegung von klimabezogenen Risiken sowie Maßnahmen und Verpflichtungen zur Reduktion von THG-Emissionen.

Weitere Informationen zur Mitwirkungspolitik wird an folgender Stelle beschrieben: <https://www.meag.com/de/informieren/stimmrechtsausuebung.html>

Die MEAG überprüft regelmäßig ihre Mitwirkungspolitik im Hinblick auf die adressierten Fokusthemen und berücksichtigten PAI-Indikatoren, sowie den Fortschritt bei der Zielerreichung, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Wie das Trägerunternehmen Munich Re richtet sich die MR VK nach den Vorgaben des UN Global Compact, dessen zehn Grundsätze einen anerkannten, internationalen Standard für Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Anti-Korruption darstellen.

Verbindung zu PAI-Indikatoren:

PAI-Indikator gemäß Tabelle 1 Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Methoden und Daten

Wie oben unter Strategien zur Feststellung und Gewichtung der PAI, sowie unter Mitwirkungspolitik beschrieben, spielen Verstöße gegen die UNGC Grundsätze bei den auf Portfolioebene angewendeten Ausschlüssen, im Rahmen der Durchführung einer übergeordneten Investment Due Diligence, im Zuge des vierteljährlichen Portfolio Screenings ebenso wie bei dem Engagement mit Unternehmen, in welche investiert wurde, eine zentrale Rolle.

Klimaszenarien

Hierbei wird kein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet, da dies für die UNGC Prinzipien, die sich auf die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Anti-Korruption fokussieren, nicht von maßgeblicher Relevanz ist.

Historischer Vergleich

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023. Angaben zum historischen Vergleich der jeweiligen Werte einzelner PAI-Indikatoren aus unterschiedlichen Bezugszeiträumen der PAI-Erklärung können den Spalten „Auswirkungen 2022“ sowie „Auswirkungen 2023“ und, soweit relevant, „Erläuterung“ in der vorstehenden Tabelle „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ entnommen werden.

III. Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 5 Verordnung (EU) 2019/2088

MR VK beschäftigt keine Mitarbeiter. Sie hat ihre gesamten Aktivitäten auf die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München (Munich Re) ausgelagert. Munich Re, gleichzeitig Trägerunternehmen der MR VK, stellt im Rahmen ihrer Vergütungspolitik sicher, dass ihre Vergütungen im Einklang mit ihrer Risikomanagementstrategie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken stehen und keine negativen Anreize in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken setzen können.

Damit wird die Gefahr von erheblichen negativen Auswirkungen auf die MR VK durch Vermeidung von Fehlanreizen bei den Investitionen auf ein Minimum reduziert.

Versionsverzeichnis zu den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen

Das nachfolgende Verzeichnis stellt die wesentlichen Änderungen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen betreffend Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess, die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die Erklärung über die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 dar:

Version	Datum der Veröffentlichung	Details	
1.0	10. März 2021	Initiale Veröffentlichung der Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (gem. EU-Verordnung 2019/2088)	
2.0	17. Februar 2023	Anpassungen im Rahmen der veröffentlichten regulatorischen technischen Standards (RTS) vom 06.04.2022 Beschreibung der Klimastrategie der Munich Re (Group) Erweiterung der Kohleausschlüsse / Reduktion der Umsatzschwelle auf 15%	
3.0	30. April 2024	Neufassung zu Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 EU-Verordnung 2019/2088 i.V.m. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288	
4.0	30. Juni 2024	Aktualisierung auf das Geschäftsjahr 2023; Aufnahme von zwei neuen PAI-Indikatoren (4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen und 9. Fehlende Menschenrechtspolitik) und grundlegende Anpassung an die formalen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288	